

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM STEUERRECHT



A. Univ.-Prof. Dr. Dietmar Aigner

November 2020

ÜBERBLICK

- Aktuelles aus dem BMF
 - ☐ Lockdown-Umsatzersatz
 - ☐ Sonstiges
- Highlights UStR-Wartung (Begutachtung)
- Highlights LSTR-Wartung (Begutachtung)
- Highlights LRL-Wartung (Begutachtung)
- Folgen für die Ltd Liability Company (Ltd) durch den Brexit
- Sonstiges

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ



LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Eckpunkte

- ☐ Anspruch haben Unternehmen, die im November 2020 **direkt von den verordneten Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen sind** und
- ☐ die im November 2020 in **direkt betroffenen Branchen** tätig sind
- ☐ **Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes** ergibt sich aus dem ermittelten **vergleichbaren Vorjahresumsatz**.
- ☐ **80 % des Umsatzausfalles** (max. EUR 800.000) können ersetzt werden unter Anrechnung bestimmter erhaltener COVID-19 Zuwendungen
- ☐ **Antragstellung** auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes erfolgt ausschließlich gegenüber der COFAG über FinanzOnline
- ☐ Antragszeitraum **6. November 2020 bis 15. Dezember 2020**

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ BETROFFENE BRANCHEN

„Lockdown Verordnung“ des Gesundheitsministeriums (COVID-19-SchuMaV)		„direkt betroffene Branchen“ nach ÖNACE-2008-Klassifikation	
Rechtsgrundlage	Bezeichnung in Lockdown Verordnung	Kurztitel ÖNACE	ÖNACE
§ 4 (3)	Seil- und Zahnradbahnen	Seilbahn-, Sessel- und Schleppliftverkehr	49.39-1
§ 7. (1)	Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe	Gastronomie	56*
§ 7. (1)	Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe	Sonstiger Einzelhandel, nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten	47.99
§ 8. (1)	Beherbergungsbetriebe	Beherbergung	55*
§ 8. (2)	Camping- oder Wohnwagenplätze	Campingplätze	55.30-0
§ 8. (2)	Schutzhütten	Schutzhütten	55.20-2
§ 9. (2)	Sportstätte	Betrieb von Sportanlagen	93.11
§ 9. (2)	Sportstätte	Sportvereine	93.12
§ 9. (2)	Sportstätte	Fitnesszentren	93.13
§ 9 (2) / § 13	Sportstätte IVm Veranstaltung	Sport- und Freizeitunterricht	85.51
§ 13	Sport	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen des Sports	93.19
§ 9. (6)	Flugfelder gem Luftfahrtgesetz	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	52.23-0
§ 12. (1) und (2)	Freizeit- und Vergnügungsparks	Vergnügungs- und Themenparks	93.21
§ 12 (1)	Freizeiteinrichtungen	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g	93.29
§ 12. (1) und (2)	Bäder & Einrichtungen gemäß §1 Abs. 1 Z 1 bis Z des Bäderhygienegesetzes	Schwimmbäder und Schwimmstadion	93.11-1
§ 12. (1)	Freizeiteinrichtungen	Betrieb von sonstigen Sportanlagen	93.11-9
*Umfasst sämtliche ÖNACE-Branchen, welche mit diesen beiden Zahlen beginnen.			

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ BETROFFENE BRANCHEN

„Lockdown Verordnung“ des Gesundheitsministeriums (COVID-19-SchuMaV)		„direkt betroffene Branchen“ nach ÖNACE-2008-Klassifikation	
Rechtsgrundlage	Bezeichnung in COVID-19-SchuMaV	Kurztitel ÖNACE	ÖNACE
§ 12. (1)	Freizeiteinrichtungen	Saunas, Bäder a.n.g	96.04-9
§ 12. (1) und (2)	Tanzschulen	Tanzschulen	85.52-1
§ 12. (1)	Freizeiteinrichtungen	Sonstiger Kulturunterricht	85.52-9
§ 12. (1) und (2)	Wettbüros, Automatenbetriebe, Spielhallen und Casinos	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen	92*
§ 12. (1) und (2)	Museen	Museen	91.02-0
§§ 12, 13	Schaustellerbetriebe	Darstellende Kunst Vergnügung- und Themenparks	90.01-0 93.21-0
§ 12. (1) und (2)	Theater, Konzertsäle und -arenen, Varietees und Kabarettis	Betrieb von Kultur- und Unterhaltungseinrichtungen	90.04
§ 12. (1) und (2)	Kinos	Kinos	59.14
§ 12. (1) und (2)	Indoorspielplätze, Paintball	Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.	93.29-0
§ 12. (1) und (2)	Tierparks und Zoos	Botanische und zoologische Gärten sowie Naturparks	91.04-0
§ 13. (1) und (2)	Kongresse, Fach- und Publikumsmessen	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	82.30
§ 13. (1)	Veranstaltungen	Event Caterer	56.21
§ 13. (1) und (2)	Fahrten mit Reisebussen oder Ausflugsschiffen zu touristischen Zwecken	Reise- und Fremdenführer	79.90-1
§ 13. (1) und (2)	kulturelle Veranstaltungen	Erbringung von Dienstleistungen für die darstellende Kunst	90.02
§ 13. (2)	Fahrten mit Reisebussen	Reiseveranstalter	79.12-0
§ 13. (2)	Fahrten mit Reisebussen	Reisebüros	79.11-0
*Umfasst sämtliche ÖNACE-Branchen, welche mit diesen beiden Zahlen beginnen.			

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ BETROFFENE BRANCHEN

Lockdown Verordnung ¹ des Gesundheitsministeriums (COVID-19-SchuMaV)		„direkt betroffene Branchen“ nach ÖNACE-2008-Klassifikation	
Rechtsgrundlage	Bezeichnung in COVID-19-SchuMaV	Kurztitel ÖNACE	ÖNACE
§ 13. (2)	Fahrten mit Reisebussen	Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr a.n.g. (ohne Selbstbahnwirtschaft)	49.39-9
§ 13. (2)	Fahrten mit Reisebussen	Autobusliniennahverkehr	49.31-2
§ 13. (2)	Fahrten mit Ausflugsschiffen	Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt	50.30-0
§ 13 (1) IVm (6)	Veranstaltungen	Fahr- und Flugschulen	85.53-0
§ 13 (1) IVm (6)	Veranstaltungen	Sonstiger Unterricht	85.59
§ 13	Gelegenheitsmärkte	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren an Verkaufsständen und auf Märkten	47.81
§ 13	Gelegenheitsmärkte	Einzelhandel mit Textilien, Bekleidung und Schuhen an Verkaufsständen und auf Märkten	47.82
§ 13	Gelegenheitsmärkte	Einzelhandel mit sonstigen Gütern an Verkaufsständen und auf Märkten (z.B. Spielsachen)	47.89
§ 12	Freizeiteinrichtungen	Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten	77.21-0
¹ Umfasst sämtliche ÖNACE-Branchen, welche mit diesen beiden Zahlen beginnen.			

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Voraussetzungen

- ☐ Unternehmen hat **Sitz** oder eine **Betriebsstätte in Österreich**
- ☐ **operative Tätigkeit in Österreich**
- ☐ **Unternehmen** ist von „**bestimmten Einschränkungen**“ der **COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** **direkt betroffen** und es ist in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen **direkt betroffener Branchen** operativ tätig.
 - “bestimmte Einschränkungen” sind die verordneten Einschränkungen bei der Benutzung von Seil- und Zahnradbahnen, im Gastgewerbe und für Beherbergungsbetriebe, Sportstätten und bestimmte Freizeiteinrichtungen sowie bei (Sport-) Veranstaltungen.
- ☐ “**direkt betroffene Branchen**” gemäß ÖNACE-2008-Klassifikation

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Voraussetzungen

- ☐ **in den letzten drei veranlagten Jahren kein rechtskräftig festgestellter Missbrauch** im Sinne des § 22 BAO, der zu einer Änderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage von mindestens EUR 100.000 im jeweiligen Veranlagungszeitraum geführt hat.
- ☐ Unternehmen darf **in den letzten fünf veranlagten Jahren nicht mit einem Betrag von insgesamt mehr als EUR 100.000 vom Abzugsverbot des § 12 Abs. 1 Z 10 KStG** oder von den Bestimmungen des **§ 10a KStG** (Hinzurechnungsbesteuerung, Methodenwechsel) betroffen gewesen sein.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Voraussetzungen

- ☐ Kein Sitz oder Niederlassung in einem Staat haben, der in der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke genannt ist und an dem Sitz oder der Niederlassung in diesem Staat im ersten nach dem 31. Dezember 2018 beginnenden Wirtschaftsjahr überwiegend Passiveinkünfte im Sinne des § 10a Abs. 2 KStG erzielen
- ☐ Über den **Antragsteller oder dessen geschäftsführende Organe** in Ausübung ihrer Organfunktion **darf in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftige Finanzstrafe** oder entsprechende Verbandsgeldbuße aufgrund von Vorsatz verhängt worden sein

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Voraussetzungen

- ☐ Das Unternehmen ist nicht von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen und **verpflichtet sich, zwischen 3.11.2020 und 30.11.2020 keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kündigen.**

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Berechnung des Lockdown-Umsatzersatzes

- ☐ Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes ergibt sich aus dem ermittelten Umsatz für November 2019 (vergleichbarer Vorjahresumsatz), der gegebenenfalls um Umsätze zu reduzieren ist, die Branchen zuzurechnen sind, die nicht direkt von den Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung betroffen sind. 80% dieses Betrages stellen den zu ersetzenden Lockdown-Umsatzausfall dar.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Berechnung des Lockdown-Umsatzersatzes

□ Berechnungsmethoden:

- Der in der Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) November 2019 angegebene Umsatz; falls keine UVA für den Monat November 2019 abzugeben war, die Summe der in der UVA für das 4. Quartal 2019 angegebenen Umsätze dividiert durch drei;
- die Summe der in der letzten rechtskräftig veranlagten Umsatzsteuer-Jahreserklärung angegebenen Umsätze, sofern diese Umsatzsteuer-Jahreserklärung die Veranlagung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- die Summe der in den letzten rechtskräftig veranlagten beziehungsweise festgestellten Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärung angegebenen Umsatzerlöse, sofern die jeweilige Steuererklärung die Veranlagung beziehungsweise Feststellung 2019, 2018, 2017 oder 2016 betrifft, dividiert durch zwölf;
- die Summe der in den UVA 2020 bekanntgegebenen Umsätze dividiert durch die Anzahl der Monate, die von den UVA umfasst sind.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Berechnung des Lockdown-Umsatzersatzes

- ☐ Hinweis: Ist ein von den Einschränkungen der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung direkt betroffener sowohl in einer Branche tätig, die direkt von den Einschränkungen betroffen ist, als auch in einer Branche, die nicht direkt von den Einschränkungen betroffen ist, so hat er mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers zu schätzen, welchen Anteil die der nicht betroffenen Branche zuzuordnenden Umsätze an seinem Gesamtumsatz ausmachen. Dieser Betrag wird vom ermittelten vergleichbaren Vorjahresumsatz in Abzug gebracht.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ FAQ

- ☐ Können auch Start-Ups einen Lockdown-Umsatzersatz beantragen?
 - Ja. Das Unternehmen muss lediglich vor dem 1. November 2020 Umsätze erzielt haben.
- ☐ Gilt der Lockdown-Umsatzersatz auch für Einzelunternehmen, freischaffende Künstler und Vereine?
 - Ja. Lockdown-Umsatzersatz kann unabhängig von der Gesellschaftsform beantragt werden. Hierfür müssen die Betroffenen (zB auch gemeinnützige Vereine oder GmbHs) Unternehmen iSd UGB und unternehmerisch tätig im Sinne des UStG sein. Bei gemeinnützigen „Unternehmen“ reicht hierfür bereits der Umstand aus, dass ihre Einkünfte dem Grunde nach zu Einkünften §§ 22 oder 23 EStG führen würde.
 - Die gemeinnützigen Einrichtungen, die in dieser Richtlinie nicht erfasst werden, werden über den NPO-Fonds kompensiert.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ FAQ

- ☐ Müssen die Umsätze zur Gänze ausfallen, oder reicht es, wenn sie teilweise (z.B. Gastronomiebetrieb mit Lieferdienst) ausfallen?
 - auch Unternehmen sind voll anspruchsberechtigt, die Umsätze durch Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit erzielen. Umsätze, die von einem direkt betroffenen Unternehmen innerhalb einer direkt betroffenen Branche weiter erwirtschaftet werden, sind nicht schädlich, werden nicht gegengerechnet und reduzieren den Umsatzersatz nicht.
- ☐ Was ist, wenn ich im Vergleichszeitraum 2019 z.B. wegen eines Umbaus keine Umsätze hatte?
 - Der pauschale Umsatzersatz stellt auf November 2019 ab. Wenn keine Umsätze im November 2019 getätigt worden sind, steht dem betroffenen Unternehmen der Minimalbetrag (2.300 Euro) zu.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ FAQ

- Wie sieht es mit sogenannten “Mischbetrieben”, mit Umsätzen aus unterschiedlichen Branchen, aus?
 - Ist der Unternehmer grundsätzlich direkt betroffen und erzielt im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit sowohl Umsätze in einer Branche, die nach den Kriterien in der Verordnung direkt von den Einschränkungen des Lockdowns betroffen ist, als auch Umsätze in einer Branche, die nicht betroffen ist, so bekommt er jene Branchenanteile, die direkt betroffen sind, zu 80 % ersetzt. Der Antragsteller hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers den Prozentsatz zu schätzen, wieviel auf die betroffene Branche entfällt.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ FAQ

- ☐ Welche bisher erhaltenen Förderungen verringern aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission den maximal ausbezahlbaren Lockdown-Umsatzersatz?
- Folgende Förderungen verringern den maximal auszahlbaren Höchstbetrag:
 - ☐ Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, die noch nicht zurückbezahlt wurden.
 - ☐ Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds.
 - ☐ Bestimmte Covid-19-Zuschüsse aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ FAQ

- ☐ Bekomme ich den Zuschuss auch, wenn ich mein ganzes Personal in Kurzarbeit schicke?
 - Ja. Kurzarbeit und Umsatzersatz können kombiniert werden. Diese Regelung gilt unabhängig von der Mitarbeiteranzahl und Unternehmensgröße.
- ☐ Ab wann erfolgt die Auszahlung?
 - In der Regel dauert die Bearbeitung rund zehn Werktage/zwei Wochen, in der Anfangsphase kann die Bearbeitung der Anträge etwas länger dauern. Wir arbeiten jedenfalls mit Hochdruck an der raschen Auszahlung des Umsatzersatzes an die Unternehmen.
- ☐ Wird es auch Unterstützung für indirekt betroffene Branchen geben?
 - Ja, diese befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

LOCKDOWN-UMSATZERSATZ

■ Handel und körpernahe Dienstleistungen?

- ☐ unterschiedlichen Rahmenbedingungen, sowie Umsatz- und Gewinnvoraussetzungen in den unterschiedlichen Bereichen →
- ☐ unterschiedlichen Ausgestaltungen :
 - Körpernahe Dienstleistungen, also etwa Friseure, Masseure oder Kosmetiker werden für die Zeit der Schließung 80 Prozent des Umsatzes im Vergleich zum November 2019 ersetzt bekommen
 - Handel wird differenziert betrachtet
 - grundsätzlich werden 40 Prozent des Umsatzes erstattet; mit Zu- und Abschläge zwischen 20% (zB Möbelhandel) und 60% (zB Blumenhandel)
 - Bereiche, mit verderblicher und stark saisonal bedingter Ware werden zu einem höheren Anteil ersetzt als jene Bereiche, wo die Waren keinen oder kaum Wertminderungen unterliegen und/oder Nachholeffekte zu erwarten sind.
 - genauen Listen und Abgrenzungen werden derzeit finalisiert und die technischen Arbeiten für die Abwicklung sind in Umsetzung

HIGHLIGHTS USTR-WARTUNG (BEGUTACHTUNG)



SUBVENTION

- Rz 345 EuGH-Urteil vom 9.10.2019, verb. Rs C-573/18 und C-574/18, C GmbH & Co. KG zum Entgelt von dritter Seite
 - Subvention muss unmittelbar mit dem Preis des betreffenden Umsatzes zusammenhängen.
 - Das ist nur dann der Fall, wenn die Subvention an den subventionierten Wirtschaftsteilnehmer gerade für die Lieferung eines bestimmten Gegenstands oder die Erbringung einer bestimmten Dienstleistung gezahlt wird. Weiter muss die dem Subventionsempfänger gewährte Subvention dem Abnehmer des Gegenstands oder dem Dienstleistungsempfänger zugutekommen.
 - Der vom Abnehmer oder Dienstleistungsempfänger zu zahlende Preis muss nämlich so festgesetzt sein, dass er sich entsprechend der dem Verkäufer des Gegenstands oder dem Dienstleistungserbringer gewährten Subvention ermäßigt, die damit in die Kalkulation des Preises einfließt, den der Letztgenannte verlangt.

SUBVENTION

- Rz 345 EuGH-Urteil vom 9.10.2019, verb. Rs C-573/18 und C-574/18, C GmbH & Co. KG zum Entgelt von dritter Seite
 - Die Zahlung der Subvention an den Verkäufer oder Dienstleistungserbringer muss diesem also objektiv gesehen den Verkauf des Gegenstands bzw. die Erbringung der Dienstleistung zu einem niedrigeren Preis als dem ermöglichen, den er ohne Subvention verlangen müsste.
 - Schließlich muss die von der Subvention verkörperte Gegenleistung darüber hinaus zumindest bestimmbar sein (EuGH 9.10.2019, verb. Rs C-573/18 und C-574/18, C GmbH & Co. KG, Rn 31 bis Rn 33).

UNTERNEHMER

■ Rz 185 Aufsichtsräte einer Stiftung

- ☐ Ein Mitglied des Aufsichtsrats einer Stiftung, das hinsichtlich der Ausübung seiner Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied zwar weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat hierarchisch untergeordnet ist, aber nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, sondern für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und auch nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trägt, da es eine feste Vergütung erhält, die weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von seinen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängt, ist nicht selbständig (nicht unternehmerisch) tätig
- ☐ EuGH 13.6.2019, Rs C-420/18, IO

ZURECHNUNG LEASINGGUT

- Rz 345 VwGH 30.4.2019, Ra 2017/15/0071, zur Zurechnung des Leasinggutes
 - Leasing: Kommt es im Rahmen eines Leasingvertrags zur Verschaffung der Verfügungsmacht an den Leasingnehmer, liegt eine Lieferung vor. Eine Lieferung liegt bei einem Standard-Mietvertrag mit Kaufoption jedenfalls vor, wenn aufgrund der finanziellen Vertragsbedingungen davon ausgegangen werden kann, dass, wenn der Vertrag bis zum Ende seiner Laufzeit geführt wird, die Optionsausübung zum gegebenen Zeitpunkt als einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer erscheint
 - (vgl. EuGH 4.10.2017, Rs C-164/16, Mercedes-Benz Financial Services UK Ltd; VwGH 30.04.2019, Ra 2017/15/0071).
 - Dem entspricht in typisierender Betrachtungsweise auch die ertragsteuerliche Beurteilung von Leasingvorgängen.

EIGENVERBRAUCHSBESTEUERUNG

- Rz 363 Findok INFO SZK-010219/0268-USt/2009, wonach die abstrakte Vorsteuerabzugsberechtigung für die Eigenverbrauchsbesteuerung ausreichend ist
 - Eine Eigenverbrauchsbesteuerung erfolgt in den Fällen des § 3 Abs. 2 UStG nur dann, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, wobei ein Vorsteuerabzug im Ausland oder die **abstrakte Vorsteuerabzugsmöglichkeit** ausreicht
 - (VwGH 22.5.2014, 2011/15/0176).

LEISTUNGSORT BEI DER TEILNAHME AN SEMINAREN

- Rz 641 f: EuGH 13.3.2019, Rs C-647/17, Srf konsulterna AB, zum Leistungsort bei Teilnahme an Seminaren eingearbeitet.

- Beispiel 1:

- Der deutsche Unternehmer A besucht am 5.1.2011 ein Rechtsseminar beim österreichischen Seminarveranstalter B in Wien. Die Teilnahmegebühr ist gemäß § 3a Abs. 11a UStG 1994 am Veranstaltungsort (Wien) steuerbar, unabhängig von den Anmelde- und Zahlungsmodalitäten, die für dieses Seminar gelten
- (vgl. EuGH 13.3.2019, Rs C-647/17, Srf konsulterna AB, zum Leistungsort bei Teilnahme an Seminaren).

DOPPEL- UND ÜBERZAHLUNGEN

- Rz 651: VwGH 24.10.2019, Ro 2018/15/0013, demzufolge Doppel- und überzahlungen zum Entgelt zählen, auch wenn diese irrtümlich geleistet wurden
 - Doppel- oder Überzahlungen sind als Teil des Entgelts anzusehen, wenn bei derartigen Zahlungen der unmittelbare Zusammenhang zwischen Entgeltzahlung und Leistung gegeben ist, weil der Kunde (wenn auch irrtümlich) seine vermeintliche Kaufpreisschuld tilgen will und die Doppel- oder Überzahlung im Zusammenhang mit einem tatsächlichen Leistungsaustausch steht
 - (vgl. VwGH 24.10.2019, Ro 2018/15/0013). Wird die Doppel- oder Überzahlung rückgängig gemacht, ist sie nicht mehr Teil des Entgelts.

VERSAGUNG DER STEUERFREIHEIT BEI BETRUG UND MISSBRAUCH

- Rz 1051: VwGH 18.12.2019, Ra 2019/15/0045, zur Versagung der Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferung bei Betrug oder Missbrauch
 - Die Steuerfreiheit entfällt, wenn die Lieferung von einem Unternehmer ausgeführt wurde, der wusste oder wissen musste, dass der von ihm bewirkte Umsatz mit einer Steuerhinterziehung des Erwerbers verknüpft war
 - (vgl. VwGH 18.12.2019, Ra 2019/15/0045 mVa EuGH 28.3.2019, Rs C-275/18, Vins, EuGH 8.11.2018, Rs C-495/17, Cartrans Spedition, und EuGH 17. 10. 2019, Rs C-653/18, Unitel).

ÄNDERUNG DER VERHÄLTNISSE

■ Rz 2072:

- ☐ Eine Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Verhältnisse nach § 12 Abs. 10 UStG kann einerseits in tatsächlichen Änderungen etwa hinsichtlich des Verwendungszwecks eines Gegenstandes bestehen. Sie kann aber andererseits auch in einer Änderung der für den Vorsteuerabzug maßgeblichen Rechtslage bestehen (VwGH 28.5.2019, Ro 2019/15/0002 mVa VwGH 18.12.2017, Ra 2016/15/0084).
- ☐ Eine bloß geänderte rechtliche Beurteilung eines unveränderten Sachverhalts nach einer ursprünglichen rechtlichen Fehlbeurteilung der Vorsteuerabzugsberechtigung stellt keine Änderung der Verhältnisse dar, die zu einer Vorsteuerberichtigung in den Folgejahren nach § 12 Abs. 10 bis 11 UStG führt (VwGH 28.5.2019, Ro 2019/15/0002).

ÄNDERUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE

■ Rz 2396a: Gutscheine

- ☐ Wird bei einer Leistung eines Unternehmers einem Kunden ein Rückgewährungsanspruch im Rahmen eines von einem Dritten betriebenen Rabattsystems gewährt, den der Kunde durch Bezug einer Leistung eines anderen Unternehmers, der ebenfalls an dem Rabattsystem teilnimmt, auslösen kann, kann der den Rückgewährungsanspruch gewährende Unternehmer zu dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch ausgelöst wird, eine Minderung der Bemessungsgrundlage seiner Leistung vornehmen, selbst wenn der Anspruch durch einen Umsatz ausgelöst wird, der nicht einem nachfolgenden Umsatz in der Leistungskette (Hersteller - Endabnehmer) zugeordnet werden kann
- ☐ (vgl. BFH 16.1.2020, V R 42/17).

HIGHLIGHTS LSTR-WARTUNG (BEGUTACHTUNG)



LSTR WARTUNG

■ Rz 92I:

- ☐ Für Einsatztage, die aufgrund der COVID-19-Krise nicht stattfinden konnten (zB Sportstätten gesperrt, kein gemeinsames Training oder kein gemeinsamer
- ☐ Wettkampf), können im Kalenderjahr 2020 pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z 16c EStG 1988 erfüllen, weiterhin steuerfrei an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur) ausgezahlt werden (§ 124b Z 352 EStG 1988).

LSTR WARTUNG

■ Rz 94:

- ☐ Gutscheine für Mahlzeiten bleiben bis zu einem Wert von 4,40 8 Euro (bis 30.06.2020 4,40 Euro) pro Arbeitstag steuerfrei, wenn die Gutscheine nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte (Rz 96) zur dortigen Konsumation eingelöst werden können. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, sind sie bis zu einem Betrag von 1,10 2 Euro (bis 30.06.2020 1,10 Euro) pro Arbeitstag steuerfrei.

LSTR WARTUNG

■ Rz 112g:

- ☐ Zulagen und Bonuszahlungen gemäß § 124b Z 350 EStG, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis 3.000 Euro steuerfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Leistungen handeln, die ausschließlich zu Belohnungszwecken geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.
- ☐ Als üblicherweise bisher gewährt gelten in diesem Zusammenhang sowohl Zahlungen aufgrund eines arbeitsrechtlichen Anspruchs, als auch freiwillige (unverbindliche, widerrufliche, etc.) Zahlungen. Wenn bisher üblicherweise Bonuszahlungen geleistet wurden, ist die an deren Stelle gewährte Bonuszahlung steuerpflichtig.

LSTR WARTUNG

■ Rz 112g:

- ☐ Der Arbeitgeber hat einen Zusammenhang mit der COVID-19-Krise zu dokumentieren (zB Ausweis am Lohnkonto).
- ☐ Zulagen und Bonuszahlungen gemäß § 124b Z 350 EStG können allen Arbeitnehmern, nicht nur jenen in systemrelevanten Berufen oder bestimmten Berufsgruppen, gewährt werden.
- ☐ Auch für Zeiten von Kurzarbeit kann eine Zulage oder Bonuszahlung gemäß § 124b Z 350 EStG 1988 steuerfrei gewährt werden, unabhängig davon, ob ein Mitarbeiter im Betrieb oder im Homeoffice tätig ist bzw. war.
- ☐ Zulagen und Bonuszahlungen gemäß § 124b Z 350 EStG 1988 erhöhen nicht das Jahressechstel gemäß § 67 Abs. 2 EStG 1988.
- ☐ Zulagen und Bonuszahlungen gemäß § 124b Z 350 EStG 1988 sind bis 3.000 Euro auch von der Sozialversicherung (§ 49 Abs. 3 Z 30 ASVG), vom Dienstgeberbeitrag (§ 41 Abs. 4 lit. g FLAG 1967) und von der Kommunalsteuer (§ 16 Abs. 14 KommStG 1993) befreit.

LSTR WARTUNG

■ Rz 250b:

- ☐ Kann die Strecke Wohnung - Arbeitsstätte im Kalenderjahr 2020 aufgrund von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit wegen der COVID-19-Krise sowie bei Dienstverhinderung (zB Quarantäne) wegen der COVID-19-Krise nicht mehr bzw. nicht an jedem Arbeitstag zurückgelegt werden, kann für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Jänner 2021 enden, das Pendlerpauschale im Ausmaß wie vor der COVID-19-Krise berücksichtigt werden (§ 16 Abs. 1 Z 6 lit. h EStG 1988 iVm § 124b Z 349 EStG 1988).
- ☐ Wie bisher steht einem Arbeitnehmer für Zeitausgleichstage bzw. Gleittage das Pendlerpauschale nicht zu.

LSTR WARTUNG

■ Rz 1132b:

- ☐ Sind im laufenden Arbeitslohn an den Arbeitnehmer im Kalenderjahr 2020 Zulagen und Zuschläge enthalten, die auch in Zeiten von COVID-19-Kurzarbeit, Telearbeit wegen der COVID-19-Krise sowie bei Dienstverhinderung (zB Quarantäne) wegen der COVID-19-Krise weitergezahlt werden, bleiben diese im Ausmaß wie vor der COVID-19-Krise steuerfrei. Dies gilt für Überstundenzuschläge sowie für Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (§ 68 Abs. 7 EStG iVm § 124b Z 349 EStG).
- ☐ Umfasst sind sämtliche Dienstverhinderungen wegen der COVID-19-Krise, es muss sich nicht um eine gesetzlich oder behördlich angeordnete Dienstverhinderung bzw. Quarantäne handeln. Voraussetzung ist jedoch, dass das auslösende Moment für die Dienstverhinderung die COVID-19-Krise ist und der Arbeitgeber eine entsprechende Entgeltfortzahlung leistet, in der üblicherweise gemäß § 68 EStG steuerfreie Zulagen und Zuschläge enthalten

LSTR WARTUNG

■ Rz 1132b:

- ☐ Davon zu unterscheiden sind Entgeltfortzahlungen aufgrund von Urlaub. Die im Urlaubsentgelt enthaltenen Zulagen und Zuschläge sind steuerpflichtig, unabhängig davon, ob sie durch die COVID-19-Krise ausgelöst werden.
- ☐ Sind vor Beginn einer COVID-19-Kurzarbeit regelmäßig steuerfreie Bezüge gemäß § 68 EStG 1988 angefallen, bestehen keine Bedenken, die steuerfreien Bezüge während der Kurzarbeit im Rahmen einer Durchschnittsbetrachtung (zB Durchschnitt der letzten drei Monate vor der COVID-19-Kurzarbeit) zu ermitteln und diese im Verhältnis zur Reduktion der Entlohnung entsprechend zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall sind mit dem laufenden Urlaubsentgelt ausbezahlte Zulagen und Zuschläge steuerpflichtig (vgl. Rz 1132).

HIGHLIGHTS LRL-WARTUNG (BEGUTACHTUNG)



ÄNDERUNG DER BEWIRTSCHAFTUNG

■ Rz 5:

- ☐ Fallen bei einer Betätigung iSd § 1 Abs. 2 LVO nach Jahren mit Gewinnen bzw. Überschüssen Verluste an und ist im absehbaren Zeitraum kein positives Gesamtergebnis zu erwarten, ist auf Grund der Gesamtbeurteilung, die Verordnung für den gesamten Zeitraum ab Beginn der Betätigung oder ab Änderung der Bewirtschaftung anzuwenden.
- ☐ Das Vorliegen der Gewinnerzielungsabsicht ist gemäß § 1 Abs. 1 letzter Satz LVO für jede organisatorisch in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Einheit gesondert zu beurteilen.

ÄNDERUNG DER BEWIRTSCHAFTUNG

■ Rz 19:

- ☐ Die COVID-19-Pandemie ist als Unwägbarkeit anzusehen.

■ Rz 26:

- ☐ Abschreibungen gemäß § 8 Abs. 2 EStG, vorzeitige Abschreibungen und die Sofortabschreibung gemäß § 13 EStG, **eine unabhängig vom UGB vorgenommene degressive AfA gemäß § 7 Abs. 1a EStG sowie die beschleunigte AfA gemäß § 8 Abs. 1a bzw § 16 Abs. 1 Z 8 lit. e EStG** sind dem steuerlichen Ergebnis wieder zuzurechnen, zugleich ist eine rechnerische AfA als Ausgabe zu berücksichtigen.

ÄNDERUNG DER BEWIRTSCHAFTUNG

■ Rz 34:

- ☐ Wird ein bestehender Betrieb nicht mehr nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt, die Gewinnerzielungsabsicht also aufgegeben, und kann der Betrieb daher nicht mehr als Einkunftsquelle iSd EStG 1988 angesehen werden, kann ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von einem Betrieb im wirtschaftlichen Sinn und daher auch nicht mehr von Betriebsvermögen gesprochen werden. Das dieser Tätigkeit gewidmete Vermögen stellt vielmehr Privatvermögen des Betriebsinhabers dar (VwGH 3.4.2019, Ro 2017/15/0030). In einem solchen Fall liegt eine Betriebsaufgabe iSd § 24 EStG 1988 vor
- ☐ (VwGH 16.2.1983, 81/13/0044; BFG 15.4.2019, RV/1100206/2015).

PROGNOSERECHNUNG

■ Rz 65a:

- ☐ Die Prognoserechnung muss plausibel und nachvollziehbar sein (VwGH 28.3.2000, 98/14/0217). Die Nachvollziehbarkeit erfordert eine Aufgliederung der Prognose mindestens nach der in der Beilage zur Ermittlung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (Formular E1b) vorgesehenen gruppenweisen Gliederung.
- ☐ Alle im absehbaren Zeitraum anfallenden Aufwendungen, die durch die Vermietungstätigkeit veranlasst sind und Werbungskosten darstellen, sind in die Prognoserechnung aufzunehmen, auch wenn sie nur einmalig anfallen.

PROGNOSERECHNUNG

■ Rz 65b:

- ☐ Eine am Beginn der Vermietung erstellte Prognose, aus der auf die Ertragsfähigkeit der Vermietung geschlossen werden soll, hat sich an den zu Beginn der Vermietung tatsächlich bestehenden Verhältnissen zu orientieren (VwGH 28.2.2012, 2009/15/0192; VwGH 19.3.2013, 2010/15/0106).
- ☐ Wird eine Prognose erst nach Beginn der Tätigkeit aufgestellt, sind die tatsächlichen Ergebnisse bereits abgelaufener Jahre in die Prognose aufzunehmen (siehe Rz 65e, Rz 65j und Rz 65k). Die Gegenüberstellung der prognostizierten Erträge mit den tatsächlichen Ergebnissen dient der Prüfung der Prognose auf Plausibilität.

PROGNOSERECHNUNG

■ Rz 65c:

- ☐ Die Prognoserechnung muss alle Jahre des absehbaren Zeitraumes umfassen. Es sind auch Zeiträume in der Prognose zu erfassen, in denen bereits Mittel als vorweggenommene Werbungskosten aufgewendet, aber noch keine Einnahmen erzielt wurden.

■ 65d

- ☐ Enthält der Plan das Vermieten auf einen begrenzten Zeitraum, muss das positive Ergebnis innerhalb dieses Zeitraumes erzielbar sein (VwGH 20.3.2013, 2009/13/0058; VwGH 22.5.2014, 2010/15/0119).

PROGNOSERECHNUNG

■ Rz 65e:

- ☐ In der Prognose sind die voraussichtlichen Mieteinnahmen anzusetzen. Bei gesetzlichen Einnahmenbeschränkungen im Sinne der Rz 62 sind anstatt der tatsächlichen Mieteinnahmen fiktive marktkonforme Mieteinnahmen zu berücksichtigen. Die tatsächlichen Ergebnisse vergangener Jahre sind in diesem Fall vor der Übernahme in die Prognose zu adaptieren.

PROGNOSERECHNUNG

■ Rz 65g:

- ☐ In einer realitätsnahen Prognose ist sowohl das Risiko von uneinbringlichen Mietrückständen als auch das Leerstellungsrisiko zu berücksichtigen. Die Höhe dieser Risiken ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls zu beurteilen. Anhaltspunkt für die Ermittlung dieser Risikovorsorgen können die aus der Literatur zur Liegenschaftsbewertung abgeleiteten Pauschalwerte sein (VwGH 18.10.2012, 2010/15/0167). Das Mietausfalls- und Leerstellungsrisiko kann demnach mit einem Wert zwischen 3 % und 5 % des Jahresrohertrages (Mieteinnahmen) angesetzt werden.
- ☐ Durch die Leerstellung anfallende Kosten (z.B. nicht weiterverrechenbare Betriebskosten) sind in der Prognoserechnung zusätzlich zu berücksichtigen.

PROGNOSERECHNUNG

■ Rz 65h:

- ☐ Künftige Instandhaltungskosten, die nach der allgemeinen Lebenserfahrung regelmäßig eintreten, sind ebenfalls zu berücksichtigen (VwGH 31.5.2006, 2001/13/0171; VwGH 28.2.2012, 2009/15/0192, VwGH 18.10.2012, 2010/15/0167). In eine Prognoserechnung können nur solche Beträge als Werbungskosten Eingang finden, von denen zu erwarten ist, dass sie im Prognosezeitraum tatsächlich anfallen werden
- ☐ (VwGH 18.10.2012, 2010/15/0167; VwGH 27.11.2017, Ro 2016/15/0007).

PROGNOSERECHNUNG

■ Rz 65i:

- ☐ Fremdfinanzierungskosten sind unter Beachtung des Tilgungsplanes zu berücksichtigen. Bei Vorliegen eines variablen Zinssatzes sind die künftig anfallenden Zinsen zu schätzen. Ein begünstigtes Darlehen ist nicht auf einen fremdüblichen Zinssatz hochzurechnen, da die tatsächlich anfallenden bzw. erwarteten Zinsen in die Prognose aufzunehmen sind.
- ☐ Geplante Kredittilgungen haben Einfluss auf die in der Prognose anzusetzenden Zinsaufwendungen.

FOLGEN FÜR DIE LTD DURCH DEN BREXIT



LIMITED LIABILITY COMPANIES

■ Ltd und Brexit

- ☐ Wegfall der Niederlassungsfreiheit auf Grund des Brexit für im UK und Nordirland registrierte Limited Liability Companies mit inländischem Verwaltungssitz => keine Anerkennung als ausländische juristische Personen
- ☐ BMF vertritt den Standpunkt, dass die Brexit-bedingte „Umwandlung“ in eine GesbR bzw. ein Einzelunternehmen ohne weitere Schritte des Steuerpflichtigen die Rechtsfolgen der Liquidationsbesteuerung nach sich zieht; von einem „automatisch eintretenden“, steuerneutralen Rechtsformwechsel ist nicht auszugehen.
- ☐ Allerdings kann nach Ansicht des BMF (solange eine Anerkennung dieser Gesellschaften noch erfolgt, letztmalig somit zum Stichtag 31.12.2020) eine Umwandlung nach Art. II UmgrStG vorgenommen werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden

SONSTIGES

